

KUNDMACHUNG

(A-2026-1327-00712)

Gemäß § 92 Abs 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 in der geltenden Fassung, wird kundgemacht:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Judenburg hat in der Sitzung am 25.06.2026 gemäß § 9 Steiermärkisches Gemeindewasserleitungsgesetz 1971, LGBl. Nr. 42/1971 i.d.F. LGBl. Nr. 68/2025, nachstehende

Wasserleitungsordnung

beschlossen:

Inhalt	Seite
§ 1. Allgemeines & Begriffsbestimmungen	2
§ 2. Versorgungsbereich	4
§ 3. Anschlusspflicht	5
§ 4. Ausnahmen von der Anschlusspflicht	5
§ 5. Eigenversorgungsanlagen	6
§ 6. Anmeldung zum Wasserbezug	7
§ 7. Anschlussleitungen	7
§ 8. Wasserzähler	10
§ 9. Wasserbezug	13
§ 10. Einschränkungen bzw. Unterbrechungen der Wasserlieferung	14
§ 11. Verbrauchsanlagen - Hausleitungen	15
§ 12. Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen	17
§ 13. Beiträge und Gebühren	18
§ 14. Wirksamkeit	20

§ 1 Allgemeines & Begriffsbestimmungen

Die Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung erfolgt nach dem Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971, LGBL. Nr. 42/1971 i.d.F. LGBL. Nr. 68/2025. Als weitere Grundlage dieser Wasserleitungsordnung sind die Bestimmungen der zutreffenden ÖNORMEN in der jeweils gültigen Form anzusehen.

Im Sinne dieser Wasserleitungsordnung bedeuten:

1. Abnehmer (Wasserabnehmer):
der jeweilige Eigentümer einer Liegenschaft oder eines Gebäudes, der Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezieht und gebührenpflichtig ist.
2. Anschlussleitung (Hausanschlussleitung):
die Leitung zwischen der Versorgungsleitung (Hauptleitung) und der Wasserzähleranlage; sie endet mit der letzten Absperrereinrichtung der Wasserzähleranlage in Fließrichtung.
3. Anschlussnehmer:
der Eigentümer einer Liegenschaft, für die ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage hergestellt wird oder besteht.
4. Betriebsdruck:
der vom Wasserversorgungsunternehmen an der Übergabestelle zur Verfügung gestellte Wasserdruck.
5. Eigenversorgungsanlage:
jede private Wasserversorgungsanlage, insbesondere Hausbrunnen oder private Wasserleitungen, die nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ist.
6. Gebäude:
jede bauliche Anlage, die von Menschen betreten werden kann und bestimmt oder geeignet ist, dem Aufenthalt von Menschen oder Tieren oder der Lagerung von Sachen zu dienen.
7. Grundstück:
ein im Grundbuch mit eigener Grundstücksnummer geführter Teil einer Katastralgemeinde.
8. Höhere Gewalt:
ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder Handlungen Dritter herbeigeführtes und auch bei Anwendung äußerster Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis.

9. Liegenschaft:

eine im Grundbuch eingetragene wirtschaftliche Einheit, bestehend aus einem oder mehreren Grundstücken.

10. Löschwasser:

Wasser, das zur Brandbekämpfung oder für Zwecke des vorbeugenden Brandschutzes entnommen wird.

11. Neuanschluss:

die erstmalige Herstellung einer Anschlussleitung oder die neuerliche Herstellung eines Anschlusses nach vollständiger physischer Trennung von der Versorgungsleitung.

12. Notversorgung:

eine vom Wasserversorgungsunternehmen eingerichtete provisorische Versorgung der Abnehmer mit Trinkwasser bei länger andauernden Betriebsstörungen.

13. Nutzwasser:

Wasser, das nicht als Trinkwasser verwendet werden darf und ausschließlich technischen, betrieblichen oder sonstigen Zwecken dient.

14. Öffentliche Wasserversorgungsanlage:

die Gesamtheit aller im Eigentum oder in der Betriebsführung des Wasserversorgungsunternehmens stehenden Anlagen und Einrichtungen zur Gewinnung, Speicherung, Förderung und Verteilung von Trinkwasser, insbesondere Quelfassungen, Brunnenanlagen, Hochbehälter, Pumpwerke, Versorgungsleitungen und sonstige technische Einrichtungen.

15. Standrohr (Entnahmeeinrichtung):

eine mobile, vom Wasserversorgungsunternehmen beigestellte Einrichtung mit Wasserzähler zur vorübergehenden Wasserentnahme aus Hydranten.

16. Stilllegung:

die vorübergehende Außerbetriebnahme eines Wasseranschlusses ohne physische Trennung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung.

17. Übergabestelle:

die letzte Absperreinrichtung der Wasserzähleranlage in Fließrichtung; ab dieser Stelle beginnt die Verbrauchsanlage.

18. Verbrauchsanlage (Hausleitung):

alle Rohrleitungen, Armaturen, Sicherungs- und Messeinrichtungen sowie Geräte nach der Übergabestelle, die der Wasserversorgung des Grundstückes oder Gebäudes dienen.

19. Verpflichtungsbereich:

jener räumliche Bereich gemäß § 3 dieser Wasserleitungsordnung, innerhalb dessen Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht.

20. Versorgungsleitung (Hauptleitung):

jene im Eigentum oder in der Verfügung des Wasserversorgungsunternehmens stehende Wasserleitung, von der Anschlussleitungen zu einzelnen Grundstücken oder Liegenschaften abzweigen.

21. Wasserlieferungsverhältnis (öffentlich-rechtliches Benützungsverhältnis):

das durch Anschluss und Einbau des Wasserzählers begründete öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnis zwischen dem Wasserversorgungsunternehmen und dem Abnehmer über die Lieferung von Wasser.

22. Wasserzähleranlage:

der Wasserzähler einschließlich aller zugehörigen Absperrvorrichtungen, Rückflussverhinderer, Sicherungseinrichtungen sowie der Einbaugarnitur.

23. Wasserversorgungsunternehmen (WVU):

die Stadtwerke Judenburg AG als Betreiberin der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Versorgungsgebiet der Stadtgemeinde Judenburg.

§ 2 Versorgungsbereich

- (1) Die Stadtwerke Judenburg AG, im folgenden Wasserversorgungsunternehmen (WVU) genannt, versorgt das Gemeindegebiet von Judenburg mit Trink- und Nutzwasser. Ausgenommen sind nur einzelne Randbereiche, die aufgrund ihrer exponierten Lage vom WVU nur mit unzumutbarem Aufwand erschlossen werden könnten.
- (2) Im Versorgungsbereich haben die Eigentümer jener Gebäude, die mit Wasser aus der Gemeindewasserleitung versorgt werden können, das notwendige Trink- und Nutzwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung zu beziehen.
- (3) Gemäß § 1 Abs. 1 Steiermärkisches Gemeindewasserleitungsgesetz 1971, LGBl. Nr. 42/1971 i.d.g.F., haben die Eigentümer jener Gebäude, die mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können, auf eigene Kosten in diesen Gebäuden eine Wasserleitung (Hausleitung) herzustellen und dauernd in gesundheitlich einwandfreiem Zustand zu erhalten.

§ 3 **Anschlusspflicht**

- (1) Als Gebäude, die mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können, also im Verpflichtungsbereich gemäß § 2 dieser Verordnung liegen, sind jene zu betrachten, bei denen die kürzeste Verbindung zu einer Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung nicht mehr als jenes Maß beträgt, welches im Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971 in der jeweils gültigen Fassung angegeben ist (derzeit 150m).
- (2) Im Versorgungsbereich besteht Anschlusspflicht. Der Trink- und Nutzwasserbedarf der zu versorgenden Gebäude ist ausschließlich durch das WVU zu decken, sofern nicht eine Ausnahme nach § 4 dieser Verordnung vorliegt.
- (3) Private Hausbrunnen in dicht besiedelten Gebieten befreien in keinem Fall von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung.
- (4) Über Ansuchen können auch Liegenschaften außerhalb des Verpflichtungsbereiches an das städtische Wasserleitungsnetz angeschlossen werden. In diesem Fall werden zwischen dem WVU und dem Eigentümer gesonderte Vereinbarungen getroffen.

§ 4 **Ausnahmen von der Anschlusspflicht**

Anschlusspflicht besteht nicht für:

1. Gebäude, die von der nächstgelegenen, zum WVU gehörenden Wasserversorgungsleitung weiter entfernt sind als in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung definiert.
2. Gebäude in dünn besiedelten Gebieten, deren Wasserbedarf durch eine zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bereits bestehende private Wasserversorgungsanlage (Hausbrunnen, Wasserleitung) gedeckt wird, solange deren Weiterbenutzung die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährden kann. Wenn eine private Wasserversorgungsanlage in dieser Hinsicht mangelhaft wird und dieser Mangel innerhalb einer von der Stadtgemeinde Judenburg festzulegenden Frist nicht behoben wird, sind die Eigentümer verpflichtet, ihre Gebäude an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen.

3. Die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung entfällt, wenn der Anschluss aus technischen Gründen (Wasserlauf, Rutschterrain, Höhenlage u.dgl.) überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten hergestellt werden könnte (§ 2 Abs. 3 Steiermärkisches Gemeindewasserleitungsgesetz 1971).
4. Ein Antrag auf Befreiung von der Anschlusspflicht ist unter Einhaltung der im Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971 angegebenen Mindestfrist (derzeit 6 Monate nach Verständigung vom Wirksamwerden der Anschlusspflicht) unter Angabe der Befreiungsgründe bei der Stadtgemeinde Judenburg schriftlich einzureichen.

§ 5 Eigenversorgungsanlagen

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trink- und Nutzwasser grundsätzlich unzulässig.
- (2) Sollte in Ausnahmefällen sowohl ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung als auch eine private Wasserversorgungsanlage (die von der Stadtgemeinde Judenburg auf Antrag des Grundeigentümers für untergeordnete Zwecke, wie z.B. Gartenwasserversorgung genehmigt werden kann) auf einem Grundstück vorhanden sein, so sind die Leitungen so zu kennzeichnen, dass sie nicht miteinander verwechselt werden können. Entnahmestellen für Nutzwasser sind mit der Aufschrift "kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.
- (3) Zwischen der Eigenversorgungsanlage und den an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Verbraucheranlagen darf keine körperliche oder hydraulisch wirksame Verbindung bestehen.
- (4) Der Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen durch Rückfließen oder Rückdrücken hat gemäß ÖNORM EN 1717 in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

§ 6

Anmeldung zum Wasserbezug

- (1) Der Wasserbezug ist sowohl von Anschlusswerbern, für die Anschlusspflicht besteht, als auch von Grundeigentümern, für die keine Anschlusspflicht besteht und die trotzdem einen Anschluss an das WVU anstreben, schriftlich beim WVU zu beantragen.
- (2) Mit der Einbringung des Antrages auf Herstellung eines Wasseranschlusses anerkennt der Antragsteller bzw. Wasserabnehmer die Anwendbarkeit dieser Wasserleitungsordnung für den Anschluss.
- (3) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Abnehmer hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines von ihnen gewünschten Wasserdruckes, Ansprüche geltend gemacht werden.
- (4) Miteigentümer eines Grundstückes (auch Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Grundstückseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekannt zu geben. Die Miteigentümer haften für die aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.
- (5) Mit dem Antrag auf Wasserbezug sind dem WVU die von einem befugten Installateur verfasste technische Beschreibung und planliche Darstellung der Anlage samt Berechnung des voraussichtlichen Wasserbedarfs vorzulegen.
- (6) Nachträgliche Einbauten, die eine Änderung des Wassers hinsichtlich Qualität oder Druck bewirken, sind beim WVU zu melden.
- (7) Das öffentlich-rechtliche Benützungsverhältnis entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers und endet mit der vollständigen physischen Trennung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung.

§ 7

Anschlussleitungen

- (1) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung (Hauptleitung) und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers (Hausleitung). Sie

erhält neben der Versorgungsleitung eine Absperrvorrichtung und endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler.

- (2) Die Änderung einer Anschlussleitung ist von dem verpflichteten Gebäude- oder Liegenschaftseigentümer beim WVU unter Beibringung aller notwendigen Unterlagen, wie Lage-, und Bauplan, etc. (nachweislich/schriftlich/Bauverhandlung) zu beantragen.
- (3) Die Lichtweite (DN) der Anschlussleitung wird vom WVU entsprechend dem genehmigten Wasserbezug festgelegt.
- (4) Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen.
- (5) Über Antrag des Abnehmers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse vom WVU genehmigt werden.
- (6) Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene, anschlusspflichtige Grundstück einen Anschluss herstellen zu lassen.
- (7) Die Aufstellung grundstückseigener Hydranten ist im Allgemeinen zu vermeiden. Sollte in Sonderfällen eine Aufstellung dennoch erforderlich sein, ist die Installation so auszuführen, dass die Durchströmung der Anschlussleitung gewährleistet ist. Die möglichst kurz zu haltende Anschlussleitung des Hydranten muss mindestens DN 80 haben und ist mit einer Einrichtung zu versehen, die eine Rückspeisung in das Netz des WVU wirksam verhindert.
- (8) Die Herstellung, Änderung, Reparatur oder Auflassung der Anschlussleitung erfolgt durch das WVU auf Kosten des Abnehmers. Die Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen bzw. ist von diesem eine Firma mit diesen Arbeiten zu beauftragen. Er haftet damit auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für diese Arbeiten.
- (9) Bei Bestandsgebäuden sowie bei Neubauten ist die Mauerdurchführung durch den Grundstückseigentümer fachgerecht, dauerhaft dicht und entsprechend dem jeweils anerkannten Stand der Technik (insbesondere druckwasserdicht) herzustellen.

Sämtliche Aufwendungen für Herstellung, Abdichtung und Unterhaltung obliegen dem Grundstückseigentümer.

- (10) Die Durchführung der Anbohrung und Montage der Absperrvorrichtung an der Versorgungsleitung sowie der Einbau eines Abzweigstückes mit Absperrvorrichtung und die Herstellung der Anschlussleitung obliegen ausschließlich dem WVU.
- (11) Die Absperrvorrichtung an der Anschlussleitung darf nur von Mitarbeitern des WVU oder dessen Beauftragten bedient werden.
- (12) Die Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten der Anschlussleitung bis hin zur Wasserzählereinbaugarnitur dürfen nur vom WVU durchgeführt werden. Die dafür anfallenden Kosten teilen sich wie folgt: jener Teil der Hausanschlussleitung, der sich auf öffentlichem Grund befindet, wird vom WVU erhalten, der restliche Teil wird auf Kosten des Abnehmers instandgesetzt.
- (13) Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen ist das WVU nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers gebunden. Nach Möglichkeit ist über den Termin der Arbeiten das Einvernehmen herzustellen. Im Falle der Dringlichkeit (z.B. Rohrbruch) genügt auch die nachträgliche Mitteilung.
- (14) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen durch das WVU auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Abnehmers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
- (15) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, hat dieser die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost, zu schützen. Die Anschlussleitung darf weder verbaut oder überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2,0 m beiderseits der Leitungssachse gesetzt werden. Der Abnehmer muss jeden erkennbaren Schaden und jeden Wasseraustritt sofort dem WVU melden. Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die dem WVU durch eine schuldhafte Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.
- (16) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung (gemäß § 7 Abs. 15 dieser Verordnung) gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung des WVU.

- (17) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzleiter für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

§ 8

Wasserzähler

- (1) Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird vom WVU beigestellt und eingebaut und verbleibt im Eigentum des WVU. Der Wasserversorger ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch eine Messeinrichtung, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Als Messeinrichtung kann auch ein elektronischer Wasserzähler mit einer unidirektionalen Funkauslesung installiert werden. Der Wasserversorger bestimmt hierbei das Produkt und die dementsprechende Auslegung der Größe des Wasserzählers.
- (2) Die Kosten für den erstmaligen Einbau trägt der Abnehmer. Er ist verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten auf Dauer in Stand zu halten. Für die Anschaffung, Instandhaltung und zeitgerechte Eichung des Wasserzählers gemäß den geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr. 152/1950 i.d.g.F., sowie für die Instandhaltung des Rückflussverhinderers wird eine Wasserzählergebühr eingehoben.
- (3) Der Abnehmer hat im Einvernehmen mit dem WVU für die Unterbringung des Wasserzählers einen verschließbaren Wasserzählerschacht oder einen geeigneten Platz im Gebäude entsprechend dem Stand der Technik sowie den geltenden ÖNORMEN kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss ohne zusätzliche Hilfsmittel (z.B. Spiegel) abgelesen und ohne Schwierigkeiten ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung aus Gründen, die der Abnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, so kann das WVU einen Wasserverbrauch auf Grundlage der letzten Verbrauchsperiode bis zur Beendigung der Behinderung durch den Abnehmer annehmen. Vom Abnehmer zu vertretende Umstände, die die Ablesung des Wasserzählers erschweren oder unmöglich machen, sind vom Abnehmer umgehend zu beseitigen. Aus diesem Grund anfallende Mehraufwendungen kann das WVU vom Abnehmer einfordern.

- (4) Der Wasserversorger kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch mittels eines elektronischen Wasserzählers mit unidirektionaler Funkauslesung ermitteln. Der Wasserversorger liest die Funkwasserzähler zu folgenden Zeitpunkten aus:
- zum Stichtag des jeweiligen Abrechnungsintervalls (jährlich/quartalsweise/monatlich),
 - bei Eigentümerwechsel oder
 - anlassbezogen zur Abwehr von Gefahren, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage erforderlich ist.

Die datenschutzrechtliche Erlaubnisgrundlage für die anlassbezogene und unterjährig stattfindende Zwischenauslesung der persönlichen Daten bildet Art. 6 Abs. 1 lit e DSGVO, welcher die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zulässt, wenn diese für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt und diese dem Verantwortlichen (datenverarbeitende Stelle) übertragen wurde. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung nicht zulässig.

- (5) Wird vom Abnehmer der Einbau eines digitalen Zählers bzw. Funkzählers untersagt, so ist dieser selbst zur fristgerechten Bekanntgabe des Wasserzählerstandes verpflichtet. Das WVU ist berechtigt die dadurch entstandenen Mehraufwendungen für die Abrechnung/Verwaltung an den Abnehmer zu verrechnen.
- (6) Der Abnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluss) entstandenen Schäden, für die er zivilrechtlich einzustehen hat.
- (7) Ist ein Wasserzählerschacht erforderlich, ist er vom Abnehmer auf seine Kosten nach Angaben des WVU und entsprechend dem Stand der Technik sowie den geltenden ÖNORMEN zu errichten. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Wasserzählerschacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht). Die Entfernung der Frostschutteinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Abnehmer, desgleichen das Öffnen zugefrorener bzw. schwergängiger Schachtdeckel. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder in anderen privaten Verkehrsflächen, so hat der Abnehmer über Aufforderung des WVU dafür zu sorgen, dass während der Ablesung oder während der Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benützt oder sonst beeinträchtigt wird.

- (8) Wird vom Abnehmer die Messgenauigkeit des Zählers angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950 i.d.g.F., festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Abnehmer. Ist der Wasserzähler fehlerhaft, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten des WVU.
- (9) Wird Wasser unbefugt ohne Zählung entnommen ist das WVU berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit dem geltenden Tarifsatz vorzuschreiben. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem WVU unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Der Abnehmer hat im eigenen Interesse die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
- (11) Das WVU stellt für jeden Hausanschluss nur einen Wasserzähler bei. Die Verwendung weiterer Zähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit dem WVU bzw. Kanalisationsbetreiber.
- (12) Für landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien kann ein zweiter Hauptzähler unmittelbar neben dem eigentlichen Hauptwasserzähler installiert werden. Die anfallenden Kosten hat der Abnehmer zu tragen.
- (13) Der Abnehmer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des WVU vorgenommen werden. Bei Zuwiderhandeln ist auf Kosten des Abnehmers der ursprüngliche Zustand durch das WVU wieder herzustellen.

§ 9

Wasserbezug

- (1) Der Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserleitung beginnt mit dem Einbau des Wasserzählers.
- (2) Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, so ist vom Abnehmer der erhöhte Bedarf anzumelden. Das WVU entscheidet, ob eine Erhöhung der Lieferung mit den gegebenen Einrichtungen möglich ist, oder ob technische Änderungen (Verstärkung der Anschlussleitung) notwendig sind. Die Kosten der Änderungen gehen zu Lasten des Abnehmers.
- (3) Änderung in der Person des Abnehmers sind dem WVU anzuzeigen. Bei Unterlassung der Anzeige bleibt der bisherige Abnehmer dem WVU verpflichtet.
- (4) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das WVU ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen und technischen Gründen zwingend notwendig ist.
- (5) Der Abnehmer hat das Recht, beim WVU eine vorübergehende Stilllegung des Wasserleitungsanschlusses zu beantragen. Bei Stilllegung des Wasserleitungsanschlusses ohne Entrichtung der Wasserzählergebühr erlischt der Anschluss nach drei Jahren ab Zeitpunkt des Antrages. Eine Stilllegung ist für höchstens 3 Jahre in einem Zeitraum von 10 Jahren möglich. Vor der Wiederinbetriebnahme eines stillgelegten Wasserleitungsanschlusses ist die Verbrauchsanlage vom Abnehmer in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einer hygienischen Überprüfung zu unterziehen. Sollte auf der Liegenschaft zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich ein Wasseranschluss erforderlich sein, stellt dieser einen Neuanschluss dar und es sind alle dafür erforderlichen Kosten und Gebühren (insb. die Anschlussgebühr gemäß § 13 Z 1 dieser Verordnung) vom Anschlussnehmer zu entrichten.
- (6) Bei Abmeldung des Wasserbezuges wird vom WVU die Anschlussleitung von der Versorgungsleitung abgetrennt, wobei die Kosten dafür vom Grundstückseigentümer zu tragen sind. Das Versorgungsverhältnis und damit die Haftung für die Bezahlung

der Wasserverbrauchsgebühren läuft ununterbrochen bis zur vollständigen Trennung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung.

§ 10

Einschränkungen bzw. Unterbrechungen der Wasserlieferung

- (1) Das WVU kann mit Zustimmung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Judenburg die Wasserlieferung für gewerbliche oder industrielle Zwecke, private oder öffentliche Bäder, Zierbrunnen, Kühlzwecke, die Reinigung von Verkehrsflächen, die Reinigung von Kraftfahrzeugen, das Bewässern von Gärten, das Befüllen von künstlich angelegten Teichen u.dgl. einschränken oder versagen, wenn der Wasserbedarf wegen Wassermangels nicht befriedigt werden kann.
- (2) Darüber hinaus kann das WVU ohne Zustimmung des Gemeinderates die Wasserlieferung nach entsprechender Verständigung auch einschränken oder unterbrechen, wenn
 1. durch unvorhersehbare Ereignisse (höhere Gewalt) kein vollkommen einwandfreies Trinkwasser geliefert werden kann,
 2. Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,
 3. Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen,
 4. dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird; während einer Brandbekämpfung ist der Wasserverbrauch auf ein Mindestmaß einzuschränken,
 5. Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen den Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird,
 6. der Abnehmer seinen Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt.
- (3) Bei Betriebsstörungen von mehr als 24 Stunden wird vom WVU eine Notversorgung errichtet.
- (4) Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechung der Wasserlieferung entstehen, haftet das WVU nicht.

§ 11

Verbrauchsanlagen - Hausleitungen

- (1) Die Verbrauchsanlage (Hausleitungen) des Abnehmers umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler oder der Übergabestelle und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.
- (2) Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab dem Absperrventil nach dem Wasserzähler oder der Übergabestelle ist der Grundstückseigentümer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an der Anlage sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur von befugten Installateuren unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der bezugnehmenden ÖNORMEN und den Vorschriften des WVU ausgeführt und erhalten werden.
- (3) Bei einem Betriebsdruck über 5 bar ist ein verlässlich wirkendes Reduzierventil auf Kosten des Gebäudeeigentümers einzubauen.
- (4) Die Errichtung, Erweiterung und Abänderung der Hausleitung hat der Abnehmer über eine verantwortliche Installationsfirma mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten dem WVU schriftlich anzuzeigen. Weiters ist der beabsichtigte Zeitpunkt des Wasserbezuges bekannt zu geben. Diese Anzeige gilt als vom WVU zur Kenntnis genommen, wenn nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen die Arbeiten untersagt oder Auflagen erlassen werden. Unmittelbar nach Fertigstellung ist dem WVU vom Installationsunternehmen eine Bestätigung über die vorschriftsmäßige Ausführung der Installation vorzulegen.
- (5) Wassernachbehandlungsanlagen (Filteranlagen u.dgl.), die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird. Der Abnehmer hat für die ordnungsgemäße Wartung dieser Anlagen zu sorgen.
- (6) Es wird empfohlen, Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität oder von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängen, nur einzubauen, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb

dieser Geräte nicht mehr gegeben sind (gemäß § 10 Abs. 4 dieser Verordnung haftet das WVU nicht für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen).

- (7) Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit dem WVU und der Feuerwehr herzustellen. Wird Löschwasser aus der Verbrauchsanlage entnommen, so hat dies aus hygienischen Gründen über einen Zwischenbehälter zu erfolgen oder es sind am Ende der Löschwasserleitung Verbrauchseinrichtungen anzuschließen, die eine ständige, ausreichende Durchströmung der Löschwasserleitung gewährleisten.
- (8) Für das Füllen von Schwimmbecken und künstlich angelegten Teichen u.dgl. ist die Zustimmung des WVU einzuholen.
- (9) Den Beauftragten des WVU ist das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers jederzeit zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage oder der Einhaltung der Bestimmungen der Wasserleitungsordnung erforderlich ist.
- (10) Das WVU ist befugt, die Verbrauchsanlage im Einvernehmen mit dem Abnehmer zu überprüfen. Mängel sind vom Abnehmer innerhalb einer vom WVU festgesetzten angemessenen Frist beheben zu lassen. Wird diese Frist nicht eingehalten, oder liegt nach Ansicht der WVU Gefahr in Verzug vor, so ist das WVU berechtigt, die Wasserlieferung einzuschränken oder einzustellen.
- (11) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt bezogen wurde.
- (12) Die Anlage des Abnehmers muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen des WVU ausgeschlossen sind.
- (13) Zusammenschlüsse mit anderen Wasserversorgungsanlagen, insbesondere mit privaten Hausversorgungsanlagen wie z.B. Hausbrunnen, Nutzwasseranlagen oder Heizungsanlagen sind nicht zulässig. Eine Verbindung wäre auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen zwei Leitungssystemen Blindflansche, Absperrschieber, Rückflussverhinderer oder ähnliche Einrichtungen eingebaut werden.

- (14) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzender für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig. Bestehende Erdungen elektrischer Einrichtungen an metallischen Hausanschlussleitungen sind anlässlich eines betriebsnotwendigen Ersatzes der metallischen Hausanschlussleitung oder Teilen davon durch eine Leitung aus nicht leitenden Material zu Lasten des Abnehmers zu beseitigen und durch andere geeignete Maßnahmen gemäß dem Stand der Technik bzw. den gültigen ÖNORMEN zu ersetzen.
- (15) Die Errichtung von Nutzwasseranlagen ist grundsätzlich gestattet. Die Errichtung bzw. die damit in Zusammenhang stehenden Umbauten bei der Hausinstallation sind vor ihrer Ausführung dem WVU anzuzeigen bzw. mitzuteilen. Ein geeigneter Schutz gegen das Rückfließen von Nutzwasser in das Trinkwassernetz ist unbedingt vorzusehen. Bei Verwendung von Nutzwasser (z.B. für die Klosettspülung, als Waschwasser oder für die Autowäsche, etc.), das nach dem Gebrauch dem Kanal zugeführt wird, ist eine eigene Messvorrichtung (geeichter Zähler) auf eigene Kosten einzubauen. Die Kosten für das zusätzliche Ablesen werden vom WVU in Rechnung gestellt. Die Menge dieser Messeinrichtung dient dem Betreiber der örtlichen Abwasserentsorgung als Abrechnungsgrundlage. Für die ermittelte Menge ist die jeweils gültige Kanalgebühr zu entrichten.

§ 12

Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

- (1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dürfen nur von befugten und geschulten Personen betätigt werden. Die Feuerwehr hat für die im Rahmen von Übungen vorgesehene Wasserentnahme, Entnahmestellen und Dauer der Entnahme zeitgerecht dem WVU bekannt zu geben. In Brandfällen ist eine entsprechende Meldung an das WVU im Nachhinein vorzunehmen.
- (2) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z. B. Straßenreinigung, Kanalspülen, usw. wird vom WVU einvernehmlich mit der jeweiligen Dienststelle festgelegt, welche Hydranten benutzt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.
- (3) Die Wasserabgabe für private Zwecke, z. B.: Bauführung, Veranstaltungen usw. erfolgt entweder über Wasserzähler oder gegen eine Pauschalabgeltung, wobei die

Entnahmestelle und die Dauer der Entnahme durch das WVU festgelegt wird, zu nachstehenden Bedingungen:

1. Die Entnahmeeinrichtung (z. B. Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) wird vom WVU gegen eine Benützungsgebühr zur Verfügung gestellt.
 2. Der Einbau der Entnahmeeinrichtungen, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgen gegen Verrechnung ausschließlich durch Organe des WVU. Der Bewilligungsinhaber darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen.
 3. Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Bewilligungsinhaber gegen Frost zu schützen.
 4. Für alle Schäden an der Entnahmeeinrichtung, an Hydranten und an Dritten haftet der Bewilligungsinhaber. Schäden sind sofort dem WVU zu melden.
- (4) Grundstückseigene Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen sind grundsätzlich mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Die Abnehmer sind verpflichtet, jede Entfernung oder Beschädigung dieser Plomben sofort dem WVU zu melden.

§ 13 Beiträge und Gebühren

Der Wasserleitungsbeitrag, die Wasserverbrauchsgebühr, die Bereitstellungsgebühren und die Wasserzählergebühren sind in der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Judenburg, in der jeweils gültigen Fassung, festgelegt.

1. Kosten Anschlussleitung (Anschlussgebühr):

Für die Herstellung der Anschlussleitung werden gemäß § 5 Abs. 1 Steiermärkisches Gemeindewasserleitungsgesetz 1971 die tatsächlichen Kosten für die Errichtung in Rechnung gestellt. Die Kosten für Änderungen, Verlegungen, Instandhaltung und Reparatur der Anschlussleitung sind vom Abnehmer zu tragen.

2. Wasserverbrauchsgebühr:

Die Wasserverbrauchsgebühr wird nach dem Wasserverbrauch in einer Abrechnungsperiode aufgrund der Ergebnisse der Wasserzählerablesung errechnet. Bei Ausfall des Wasserzählers wird der Wasserverbrauch der Abrechnungsperiode

nach einem Vergleichswert ermittelt. Als Vergleichswert kommt der Tagesdurchschnittsverbrauch vom Einbau des Wasserzählers bis zur letzten Ablesung vor der Störung zur Verrechnung.

3. Bereitstellungsgebühr:

Für die Abgeltung der vom Wasserverbrauch unabhängigen Kosten (Bereitstellungs- und Erhaltungskosten) ist monatlich eine Bereitstellungsgebühr auf Basis der Wasserzählergröße zu entrichten. Ein vorübergehender Ausbau des Wasserzählers z.B. in den Wintermonaten, hat auf die Erhebung der Bereitstellungsgebühr keinen Einfluss.

4. Wasserzählergebühr:

Die Wasserzählergebühr nach Tarif ist ab dem Monat des erstmaligen Einbaues des Wasserzählers nach der Anschlussherstellung zu entrichten. Ein vorübergehender Ausbau des Wasserzählers, z.B. in den Wintermonaten, hat auf die Erhebung der Gebühr keinen Einfluss.

5. Wasserleitungsbeitrag:

Der einmalige Wasserleitungsbeitrag wird gemäß Wasserleitungsbeitragsgesetz, LGBl. Nr. 137/1962, in der jeweils gültigen Fassung, berechnet und eingehoben.

6. Wasserzählerausbau:

Für Wasseranschlüsse, bei denen in den Wintermonaten ein Ausbau des Wasserzählers erforderlich ist (Garten- und Bauwasserleitung), werden für den Ausbau und Wiedereinbau des Wasserzählers die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

Die Wasserverbrauchsgebühr, die Bereitstellungsgebühr und die Wasserzählergebühren werden mit Bescheid vorgeschrieben. Als Vorauszahlung auf die Jahresgebühr sind monatliche Teilzahlungen, in der Höhe eines Zwölftels der voraussichtlichen Jahresgebühr, zu leisten.

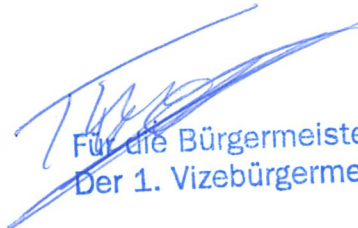
Abgabepflichtig ist grundsätzlich der Liegenschaftseigentümer. Ist dieser nicht mit dem/den Gebäudeeigentümer/n identisch, so ist der Eigentümer des Gebäudes abgabepflichtig.

Zu widerhandlungen gegen diese Wasserleitungsordnung stellen Verwaltungsübertretungen nach dem Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971 in der jeweils geltenden Fassung dar.

§ 14
Wirksamkeit

Diese Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Judenburg tritt mit 01. September 2026 in Kraft und gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Judenburg vom 04.12.2020 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Die Bürgermeisterin:


Für die Bürgermeisterin
Der 1. Vizebürgermeister
Mag.^a Elke Florian



Angeschlagen am: 29.06.2026

Abgenommen am: